

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache 18(205) E

Andrea Voßhoff

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Herrn Wolfgang Bosbach

Mitglieder des Deutschen Bundestages

Herrn Stephan Mayer stephan.mayer@bundestag.de

Herrn Gerold Reichenbach gerold.reichenbach@bundestag.de

Herrn Jan Korte jan.korte@bundestag.de

Herrn Dr. Konstantin von Notz konstantin.notz@bundestag.de

innenausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100 TELEFAX (0228) 997799-550 E-MAIL ref1@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 21.11.2014
GESCHÄFTSZ. I-101/025#0106

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit des Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde, BT-Drucksache 18/2848

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2014



SEITE 2 VON 7

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Herren Abgeordnete,

für Ihre Einladung, als Sachverständige an der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages teilzunehmen, danke ich Ihnen. Die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, nehme ich gern wahr.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 18/2848) habe ich in meinem Positionspapier vom 15. Oktober 2014 bereits ausführlich Stellung genommen.

Als Bestandteil meiner Stellungnahme füge ich das Positionspapier diesem Schreiben als Anlage noch einmal bei.

In meiner nachfolgenden Stellungnahme beschränke ich mich daher darauf, die Ausführungen in meinem Positionspapier zu ergänzen und zu dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschussdrucksache 18(4)193 Stellung zu nehmen.

Wie bereits in der Vorbemerkung meines Positionspapiers ausgeführt, begrüße ich es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-E) nunmehr auch die europarechtlich gebotene völlige Unabhängigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hergestellt werden soll. Die beabsichtigte Schaffung einer neuen eigenständigen und unabhängigen obersten Bundesbehörde BfDI bei gleichzeitiger Streichung der bisher bestehenden Rechtsaufsicht durch Bundesregierung und der Dienstaufsicht durch das Bundesministerium des Innern stellen aber nur das Mindestmaß für eine europarechtskonforme Umsetzung der dazu vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgestellten Anforderungen dar.

Sowohl hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Regelungen, als auch im Hinblick auf die vorgesehene Sach- und Personalmittelausstattung bedarf der Gesetzentwurf deshalb der in meinem Positionspapier erläuterten Änderungen bzw. Ergänzungen.

1. Gerichtliche und außergerichtliche Aussagebefugnis der BfDI

Wie unter A.1 meines Positionspapiers ausgeführt, sind die in Art. 1 Nr. 10 lit. g) für § 23 Abs. 6 Satz 1 BDSG-E vorgeschlagenen materiell-rechtlichen

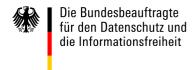


SEITE 3 VON 7

Rahmenbedingungen für die Aussagebefugnis der BfDI überflüssig und sollten gestrichen werden.

Ergänzend zu meinen Ausführungen unter A.1.b) des Positionspapiers möchte ich noch einmal verdeutlichen, dass der Vorschlag zu § 23 Abs. 6 Satz 2 BDSG-E eine zu weitgehende Einschränkung der Unabhängigkeit der BfDI darstellt, und deshalb ebenfalls entfallen sollte. Sofern die BfDI aufgrund ihrer Beratungs- und Kontrollaufgaben gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes überhaupt über Unterlagen verfügen sollte, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzurechnen sind, verbietet die europarechtlich gebotene völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht jeden Anschein einer politischen Einflussnahme von außen und damit auch das im Gesetzentwurf vorgesehene Einvernehmen mit der Bundesregierung. Durch die Möglichkeit, das Einvernehmen nicht zu erteilen, bekäme die Bundesregierung einen weitreichenden politischen Einfluss darüber zu entscheiden, in welchem Umfang die BfDI z. B. gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zur Aufklärung beitragen kann. Darüber hinaus widerspricht die Einvernehmensregelung auch der inneren Systematik des BDSG im Übrigen. Im Hinblick auf die Vorlage von Akten oder vergleichbaren Beweismitteln entscheidet die BfDI richtigerweise schon jetzt eigenständig über das Bestehen von Ausnahmetatbeständen. Ebenso kann sich die BfDI gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden, ohne dass es hierfür einer Genehmigung bedürfte. Auch in diesem Falle muss die BfDI selbst entscheiden können, welche Tatsachen unter Beachtung ihrer Verschwiegenheitspflicht mitgeteilt werden können. Die Einvernehmensregelung ist daher aus europarechtlichen und systematischen Gründen zu streichen. Akzeptabel wäre an dieser Stelle allenfalls eine Benehmensregelung, die eine Konsultationsmöglichkeit mit der Bundesregierung eröffnet, jedoch nicht zu einem Eingriff in die Unabhängigkeit der BfDI führt.

Der Vorschlag in Nr. 2 b) des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Neufassung des § 23 Abs. 6 BDSG, wonach die BfDI auch eigenverantwortlich abzuwägen habe, ob eine etwaige Aussage aus Gründen der Beeinträchtigung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung einzuschränken sei, erscheint grundsätzlich bedenkenswert. M. E. enthält der Vorschlag aber keinen eigenständigen materiellrechtlichen Inhalt, der einer gesetzlichen Normierung bedürfte. Zudem gebe



SFITE 4 VON 7

ich zu Bedenken, dass in den Fällen, in denen die Einschränkung einer Aussage aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geboten ist, eine Aussage zu unterlassen ist. Ein Ermessensspielraum besteht in diesen Fällen nicht. Darüber hinaus entspricht die vorgeschlagene Regelung, wonach die Einschränkung einer etwaigen Aussage mit dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen und Missständen abzuwägen sei, der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und ist daher bereits von Verfassung wegen zu beachten.

2. Aussagegenehmigung für den ehemaligen BfDI

Der in § 23 Abs. 5 Satz 3 BDSG-E vorgesehenen Regelung, wonach der amtierende BfDI seinem Amtsvorgänger die Genehmigung zu einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Aussage zu erteilen hat, stimme ich zu. Die im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der sich in Nr. 2 a) für eine Streichung der o. a. Regelung ausspricht, zum Ausdruck kommende Befürchtung, der Amtsvorgänger würde bei seiner Entscheidung über eine etwaige Aussage infolge des Genehmigungsvorbehalts des amtierenden BfDI unzulässig beeinflusst werden, teile ich hingegen nicht.

Der BfDI ist nach seinem Ausscheiden anderen Personen in einem öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis gleichgestellt und bedarf in Folge des Wegfalls der
Unabhängigkeitseigenschaft einer Aussagegenehmigung. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Aussagebefugnis gelten dabei auch für ihn. Ich halte es für sachgerecht, wenn der amtierende BfDI die dabei zu treffenden Abwägungen gemeinsam mit dem Amtsvorgänger trifft, zumal dieser nach seinem Ausscheiden kaum noch valide Informationen über das laufende Regierungshandeln haben dürfte.

3. Außenstellen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt in Nr. 1 b) ihres Änderungsantrages vor, neben dem im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Dienstsitz in



SEITE 5 VON 7

Bonn einen gleichwertigen Dienstsitz in Berlin einzurichten. Dies halte ich nicht für erforderlich.

Auf der Ebene der obersten Bundesbehörden gibt es für eine solche Lösung bislang kein Vorbild. Die Bundesministerien haben gemäß § 4 Berlin/Bonn-Gesetz i. V. m. mit dem jeweiligen Organisationserlass der Bundeskanzlerin ihren Sitz entweder in Berlin oder in Bonn und zusätzlich "auch" einen Dienstsitz in der jeweils anderen Stadt. Hier wird ein klares Rangverhältnis zwischen dem eigentlichen Sitz und dem weiteren Dienstsitz deutlich. Auch beim Bundesrechnungshof bestehen ein Sitz (in Bonn) und eine Außenstelle (in Potsdam). Das bestehende Verbindungsbüro der BfDI in Berlin gewährleistet seit seiner Einrichtung im Jahre 2008 im Sinne einer funktionalen Außenstelle die erforderliche Präsenz der BfDI am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung und stellt deren Beratung in datenschutzrechtlichen Angelegenheit sicher.

Die Möglichkeit, Außenstellen einrichten zu dürfen, sollte aber in § 22 Abs. 5 BDSG-E ausdrücklich geregelt werden. Ich verweise insoweit auf mein Petitum unter A.3 meines Positionspapiers. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass mit der Einrichtung funktionaler Außenstellen eine Errichtung von Mitteloder Unterbehörden im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG weder verbunden noch intendiert ist.

4. Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse

Ergänzend zu meinen Ausführungen unter A.6 meines Positionspapiers weise ich darauf hin, dass die in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zeitnah vorzunehmende Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse wiederum mit einem steigenden Personal- und Sachmittelaufwand einhergehen.

Schon bisher ist der erfolgte Aufgabenzuwachs der BfDI in der Vergangenheit nicht durch eine entsprechende Personal- und Sachmittelaufstockung kompensiert worden. Die Beratung des Gesetzentwurfs zur Herstellung der Unabhängigkeit der BfDI sollte deshalb zunächst dazu genutzt werden, die bestehenden Ausstattungsdefizite zur Erfüllung der derzeit bestehenden Aufgaben



SEITE 6 VON 7

der BfDI auszugleichen, bevor über die Einräumung weiterer Kompetenzen diskutiert wird.

Unbeschadet dessen bemerke ich in diesem Zusammenhang zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Folgendes:

Der Vorschlag in Nr. 3 a) des Änderungsantrages, wonach der BfDI Einsicht in G10-Erkenntnisse zu gewähren ist, soweit auf ihrer Grundlage weitere Datenverarbeitungen vorgenommen werden, die der Kontrolle der BfDI unterliegen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zwar ist dies schon nach dem geltenden § 24 Abs. 2 Satz 3 BDSG nicht ausgeschlossen. In der Praxis sind jedoch Konflikte über die Reichweite des Einsichtsrechts nicht auszuschließen. Eine gesetzliche Klarstellung, die im Übrigen keine erweiterte Kontrollkompetenz der BfDI bezüglich aus G 10- Maßnahmen erlangten Informationen bedeuten würde, wäre deshalb hilfreich.

Positiv stehe ich auch der Intention des Vorschlages in Nr. 4b des Änderungsantrages gegenüber, wonach in § 26 Abs. 3 BDSG die Verpflichtung aufgenommen werden solle, die BfDI bei allen Vorhaben die ihre Belange berühren, frühzeitig zu beteiligen. Zwar existiert eine derartige Verpflichtung bereits nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Durch die Aufnahme in das BDSG würde sie aber einerseits eine größere Verbindlichkeit erfahren. Andererseits wären durch eine allgemeine Regelung in § 26 Abs. 3 BDSG auch Stellen außerhalb der Bundesregierung verpflichtet und als formelles und materielles Bundesgesetz würde der europarechtlichen Vorgabe des Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG in geeigneterer Weise entsprochen. Anknüpfungspunkt einer solchen Regelung sollten aber nicht die Belange der BfDI als solcher, sondern ihre Aufgaben der datenschutzrechtlichen Kontrolle sein.

5. Personal- und Sachausstattung

Den im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter Nr. 1 b) unterbreiteten Vorschlag begrüße ich. Wie in A.4 meines Positionspapiers ausgeführt, halte ich eine Regelung, wonach der BfDl die zur Erfüllung der



SEITE 7 VON 7

Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist, ebenfalls für notwendig.

Ergänzend möchte ich noch einmal betonen, dass die BfDI ohne die notwendige Ausstattung von politischer Einflussnahme nicht völlig unabhängig ist. Auch der EuGH hat klargestellt, dass die Zuweisung der personellen und sächlichen Mittel die Datenschutzaufsichtsbehörde nicht daran hindern dürfe, ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen. Folgerichtig enthält Art. 47 Abs. 5 des Entwurfs einer europäischen Datenschutz-Grundverordnung eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung.

Auch wenn die BfDI durch eine solche Vorschrift keinen justiziablen Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung erhielte, würde sich der Gesetzgeber auf diese Weise dazu bekennen, dass er sich der europarechtlichen Verpflichtungen bewusst ist. Dabei ist zu bedenken, dass eine unzureichende Ausstattung der Datenschutzaufsicht eine Verletzung europäischen Rechts darstellt, die ein Vertragsverletzungsverfahren auslösen kann. Spätestens mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung wird voraussichtlich ohnehin eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung bestehen.

Im Übrigen verweise ich auf die umfangreichen Ausführungen in meinem Positionspapier, dort unter Punkt B.

Mit freundlichen Grüßen

Judiea Vol

Andrea Voßhoff



Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache 18(4)178

Andrea Voßhoff

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Herrn Wolfgang Bosbach wolfgang.bosbach@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

> TELEFON (0228) 997799-100 TELEFAX (0228) 997799-550 E-MAIL ref1@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 15.10.2014 GESCHÄFTSZ. I-101/025#0106

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde, BT-Drs. 18/2848

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Deutsche Bundestag berät heute in 1. Lesung das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund, mit dem die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in eine eigenständige und unabhängige oberste Bundesbehörde umgewandelt werden soll. Die Bundesbeauftragte untersteht damit künftig nur noch einer parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle. Die bisher bestehende Rechtsaufsicht durch die Bundesregierung und die Dienstaufsicht durch das Bundesministerium des Innern werden abgeschafft.

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Bedingungen für eine völlig unabhängige Datenschutzaufsicht nunmehr auch im Bund umsetzen will. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schafft hierfür im Wesentlichen die notwendigen formalen Voraussetzungen.

Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht haben mehrfach die Rolle der Datenschutzaufsicht als Hüterin des Rechts auf informationelle Selbstbestim-



SEITE 2 VON 2 mung hervorgehoben und betont, dass Eingriffe in dieses Grundrecht vor allem im Sicherheitsbereich nur unter der Voraussetzung zulässig sind, dass eine unabhängige Datenschutzkontrolle besteht. Diese wichtigen Aufgaben können nur mit einer funktionsfähigen Datenschutzbehörde erfüllt werden. Diese wird durch den Gesetzentwurf noch nicht in der gebotenen Weise geschaffen.

Die anstehenden Beratungen im Deutschen Bundestag bieten die Chance, die Architektur der Datenschutzkontrolle im Bund an die Herausforderungen durch die technologische Entwicklung und die Übertragung immer neuer Aufgaben anzupassen.

Ich darf dazu mein Positionspapier zum Gesetzentwurf überreichen und würde mich freuen, wenn der Gesetzgeber meine Vorschläge für eine angemessene organisatorische und haushaltsmäßige Ausstattung meiner Dienststelle in einem breiten Konsens konstruktiv aufgreift.

Zudem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Gelegenheit einräumen, in den anstehenden Beratungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages meinen Standpunkt zu dem Gesetzentwurf zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Voßhoff





Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde

<u>Positionspapier</u>

Stand: 15. Oktober 2014

Vorbemerkung

Am 27. August 2014 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde beschlossen. Die erste Lesung im parlamentarischen Beratungsverfahren des Deutschen Bundestages zur BT Drs. 18/2848 soll am 16.10.2014 stattfinden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die von der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vorgeschriebene völlige Unabhängigkeit der BfDI herzustellen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in drei Urteilen in den Jahren 2010 (gegen Deutschland in Bezug auf die Länder), 2012 (gegen Österreich) und 2014 (gegen Ungarn) die Anforderungen konkretisiert, die an eine völlig unabhängige Datenschutzaufsicht zu stellen sind.

Der EuGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbehörden Hüter des Grundrechtes auf Datenschutz sind und ihre Einrichtung ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist. Deshalb schreiben sowohl Art. 8 Abs. 3 der Europäischen Grundrechtecharta als auch Art. 16 Abs. 2 AEUV bereits im Primärrecht die Einrichtung völlig unabhängiger Aufsichtsbehörden vor. Völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht schließt nach der Rechtsprechung des EuGH jede auch nur mittelbare äußere Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung der Datenschutzaufsichtsbehörden aus. Deshalb muss bereits der Anschein oder die bloße Gefahr einer Einflussnahme beseitigt werden.

Die nach dem Bundesdatenschutzgesetz geltenden Bestimmungen zur Rechtsstellung der BfDI genügen diesen Anforderungen nicht. Im Hinblick auf die formale Rechtsstellung der BfDI zieht der Gesetzentwurf durch die Einrichtung einer eigenständigen und unabhängigen obersten Bundesbehörde im Wesentlichen die europarechtlich gebotenen Konsequenzen.

Die BfDI kann ihre europarechtlich vorgeschriebene Aufgabe als Hüterin des Grundrechts auf Datenschutz jedoch nur dann in völlig unabhängiger Weise ausüben, wenn sie über die dafür notwendigen Ressourcen verfügt. Eine Datenschutzbehörde, die aufgrund einer unzureichenden Ausstattung ihre Aufgaben nicht in der durch das Europarecht, aber auch nach dem nationalen Verfassungsrecht gebotenen Weise ausüben kann, ist von politischer Einflussnahme auch nicht völlig unabhängig. Der EuGH hat deshalb klargestellt, dass die Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel die Aufsichtsbehörde nicht daran hindern dürfe, ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen.

Folgerichtig enthält der Entwurf einer europäischen Datenschutz-Grundverordnung unter der Überschrift "Unabhängigkeit" in Art. 47 Abs. 5 die ausdrückliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Datenschutzbehörden mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse notwendigen Ressourcen auszustatten. Dabei wird auch auf die für die in Zukunft sehr viel intensivere europäische Kooperation notwendige Ausstattung verwiesen.

Der o. a. Gesetzentwurf genügt diesen Anforderungen nicht und bedarf daher zwingend einer europarechtskonformen Ausgestaltung auch im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen.

Mit Blick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene künftige ausschließliche Kontrolle der BfDI durch das Parlament und die Gerichte, sollte die notwendige Ausgestaltung der BfDI für das Parlament von grundsätzlicher Bedeutung sein und weitgehend einvernehmlich ausgestaltet werden.

Die BfDI versteht die nachfolgenden Ausführungen als einen Vorschlag für die zukünftige "Architektur" einer unabhängigen Datenschutzaufsicht des Bundes. Die nachfolgenden Ausführungen dienen daher der Information sowie als Diskussions - und Entscheidungsgrundlage für das Parlament.

Die Darstellung ist in zwei Teile gegliedert: In Teil A werden die materiell-rechtlichen Vorschläge erläutert, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten. In Teil B wird der personelle und haushaltsmäßige Mehrbedarf dargestellt, der notwendig ist, um nach der Errichtung der neuen obersten Bundesbehörde eine funktionsfähige Datenschutzkontrolle im Bund zu gewährleisten.

A. Materiell-rechtliche Änderungsvorschläge

1. Zeugenaussagen (Art. 1 Nr. 10 litt. f, g, betreffend § 23 Abs. 5 und 6 BDSG)

In Art. 1 Nr. 10 lit. f) bb) soll § 23 Abs. 5 Satz 3 BDSG so gefasst werden, dass der/die BfDI künftig nach pflichtgemäßem Ermessen selbst über Zeugenaussagen entscheidet. Damit wird der bisher bestehende pauschale Genehmigungsvorbehalt des BMI abgeschafft. Dies ist zu begrüßen.

Diese – aus BfDI-Sicht positive – Regelung wird durch die in Art. 1 Nr. 10 lit. g), § 23 Abs. 6 BDSG betreffenden materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aussageverweigerung flankiert. Diese Regelung wird abgelehnt und sollte daher gestrichen werden.

a) Die vorgeschlagene Neufassung von § 23 Abs. 6 Satz 1 BDSG ist überflüssig. Bei den dort aufgeführten Ausnahmetatbeständen handelt es sich um solche, die verfassungsrechtlich geboten sind, sodass es insoweit keiner gesetzlichen Regelung bedürfte.

Der BfDI ist als Behörde – wie schon bisher – selbstverständlich verpflichtet, gem. Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten und ist gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Als eigenständige und unabhängige oberste Bundesbehörde muss der BfDI (so wie in § 23 Abs. 5 Satz 3 BDSG vorgeschlagen) eigenständig darüber entscheiden, wann eine Zeugenaussage nicht in Betracht kommt. Bei dieser Entscheidung können die genannten Aspekte (Staatswohl, Grundrechte) eine Rolle spielen.

Abschließend ist anzumerken, dass vergleichbare Vorschriften für andere oberste Bundesbehörden nicht bestehen. Für die Mitglieder der Bundesregierung befindet sich in § 7 Abs. 1 BMinG nur deshalb eine Regelung, weil es in § 6 Abs. 2 BMinG einen Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung gibt und dieser einen materiellen Maßstab haben muss. § 7 Abs. 1 BMinG beschränkt sich zudem auf eine Staatswohlklausel. Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes existieren derartige Regelungen – soweit ersichtlich – nicht.

b) Der Vorschlag zu § 23 Abs. 6 Satz 2 BDSG stellt eine weitgehende Einschränkung der Unabhängigkeit der BfDI dar und ist ebenfalls abzulehnen. Sofern die BfDI aus ihrer Kontrolltätigkeit über Informationen verfügt, bei denen sie Anhaltspunkte hat, dass diese dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterliegen, wird sie in der Tat darauf angewiesen sein, hierzu von der Bundesregierung oder dem entsprechenden Ressort weitere Sachinformationen einzuholen. Anderenfalls wird die BfDI in vielen Fällen ihr Ermessen nach § 23 Abs. 5 Satz 3 BDSG nicht auf einer sicheren Tatsachengrundlage ausüben können. Dies gilt auch für andere

Aussageverweigerungsgründe, etwa die Gefährdung der Beziehungen zu ausländischen Staaten.

Eine derartige Konsultation der Bundesregierung oder einzelner Ressorts ist jedoch gleichzeitig auch ausreichend, um einen Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung sicherzustellen. Das im Gesetzentwurf geforderte Einvernehmen mit der Bundesregierung geht aber deutlich über eine Konsultation hinaus und unterstellt Zeugenaussagen der BfDI letztlich teilweise wieder einem Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung. Dies wäre eine unangemessene Einschränkung der gebotenen Unabhängigkeit der BfDI. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

2. Kooperation mit anderen Bundesbehörden

Es sollte in § 22 BDSG eine Regelung aufgenommen werden, in der die Möglichkeit einer Kooperation und des Personaltausches mit allen Ressorts der Bundesregierung und anderen obersten Bundesbehörden vorgesehen wird.

Die Regelung könnte lauten:

"Für die Beschäftigten der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird die Möglichkeit eines Personalaustausches mit anderen obersten Bundesbehörden durch entsprechende Verwaltungsvereinbarungen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen".

Derzeit sind die bei der BfDI eingesetzten Beschäftigten solche des BMI. Dadurch ist gewährleistet, dass die Beamten und Tarifbeschäftigten in den Personalaustausch mit dem BMI vollständig einbezogen sind und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten haben. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben des BMI können die Beschäftigten auf diese Weise eine größere Verwendungsbreite erreichen. Der Personaltausch eröffnet umgekehrt der BfDI die Möglichkeit, auf hochqualifiziertes Personal mit Erfahrung aus anderen Verwaltungsbereichen zurückgreifen zu können.

Mit Schaffung einer eigenständigen Behörde und im Hinblick auf die Unabhängigkeit der BfDI können diese Möglichkeiten nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit anderen obersten Bundesbehörden aufrechterhalten werden. Aus Sicht der BfDI sowie der Beschäftigten der BfDI besteht daran ein hohes Interesse, um eine hohe Attraktivität einer Tätigkeit bei der BfDI zu bewahren. Die BfDI wird mit Abstand die kleinste oberste Bundesbehörde sein , sodass es notwendig ist, qualifiziertes Personal aus anderen Behörden gewinnen zu können. Für die Beschäftigten der BfDI ist es außerordentlich motivationsfördernd,

Wechselmöglichkeiten zu anderen obersten Bundesbehörden zu haben. Die Einzelheiten einer Kooperation sollten Gegenstand einer Vereinbarung mit der jeweiligen Behörde sein.

Die BfDI verhandelt bereits mit dem BMI über eine entsprechende Vereinbarung. Die hier vorgeschlagene Regelung sollte jedoch nicht auf das BMI beschränkt sein, sondern – gerade im Hinblick auf den Standort Bonn – grundsätzlich auch die Möglichkeit eröffnen, derartige Vereinbarungen mit anderen Ressorts abzuschließen. Vorbilder solcher Regelungen finden sich im Landesrecht, vgl. etwa § 21 Abs. 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

3. Außenstellen

Mit Blick auf das bereits bestehende Verbindungsbüro in Berlin sollte in § 22 BDSG rechtsklarstellend ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die BfDI Außenstellen einrichten kann.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann Außenstellen einrichten."

Die Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform wird für die BfDI perspektivisch auch eine Reihe von neuen Aufgaben auf der europäischen Ebene mit sich bringen, in erster Linie die Mitgliedschaft und aktive Beteiligung im geplanten Europäischen Datenschutzausschuss, der wesentlich anspruchsvollere Aufgaben erhalten wird als die derzeitige Art.-29-Gruppe. Daher könnte der Bedarf entstehen, auch ein Büro in Brüssel einzurichten. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, dass die Berliner Außenstelle bestehen bleiben könne, was im Rahmen der Organisationshoheit der BfDI durchaus möglich ist. Um hier größtmögliche Rechtssicherheit zu haben, sollte dies auch im Gesetz klargestellt werden.

Eine inhaltlich identische Vorschrift findet sich auch in § 2 Abs. 1 Satz 2 BRHG für den Bundesrechnungshof.

4. Notwendige Personal- und Sachausstattung

Die bisher n § 22 Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz BDSG bestehende Verpflichtung, der BfDI die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, sollte beibehalten werden. Der Auftrag sollte sich zukünftig an den Haushaltsgesetzgeber richten.

Die BfDI kann ihre europarechtlich vorgegebenen und nach nationalem Verfassungsrecht notwendigen Aufgaben nur erfüllen, wenn sie über die dafür notwendige Personal- und Sachausstattung verfügt. Eine ausdrückliche Regelung dieses Ausstattungsauftrages macht dies noch einmal besonders deutlich. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in verschiedenen Landesdatenschutzgesetzen, z. B. in Nordrhein-Westfalen oder in Brandenburg.

5. Gewährleistung der Unabhängigkeit auch bei der Haushaltsaufstellung

Die BfDI wird als eigenständige oberste Bundesbehörde im Bundeshaushalt künftig über einen eigenen Einzelplan verfügen. Folglich muss die BfDI künftig ihre Voranschläge für den Haushalt gem. § 27 BHO dem Bundesministerium der Finanzen übersenden. Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den §§ 28 ff. BHO. Hier ist darauf hinzuweisen, dass denjenigen obersten Bundesbehörden, die nicht Bestandteil der Bundesregierung sind, in den §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 BHO verfahrensmäßige Sonderrechte eingeräumt sind. Diese obersten Bundesbehörden sind ausdrücklich und damit abschließend aufgezählt. Die BfDI ist hier aufgrund der bisherigen Einbindung in den Haushalt des BMI nicht genannt. Zur Wahrung der unabhängigen Stellung der BfDI ist es jedoch notwendig, dass das BMF geplante Abweichungen von den Voranschlägen der BfDI der Bundesregierung mitteilen muss (§ 28 Abs. 3 BHO) bzw. bei Abweichungen von den Voranschlägen im Entwurf des Haushaltsplans die ursprünglichen Voranschläge der BfDI diesem beigefügt werden müssen (§ 29 Abs. 3 BHO).

In §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 BHO ist die Aufzählung daher jeweils durch die bzw. den Bundesbeauftragte(n) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu ergänzen.

6. Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse

Zur Ausgestaltung einer europarechtskonformen und effektiven Datenschutzaufsicht des Bundes gehört für die BfDI auch die Einräumung von Anordnungs- und Untersagungsbefugnissen im Bereich der Kontrolle der TK Anbieter sowie der Postdienstleister, wie sie den Aufsichtsbehörden der Länder gegenüber der Privatwirtschaft schon seit Jahren zustehen.

Da sich der vorliegende Gesetzentwurf zur Unabhängigkeit ausschließlich mit der "Architektur" der künftigen obersten Bundesbehörde befasst, sollten Fragen zur Erweiterung der Kompetenzen gesondert in einem weiteren zeitnahen Gesetzgebungsverfahren behandelt werden.

B. Herstellung einer funktionsfähigen Datenschutzaufsicht im Bund

Der Gesetzentwurf sieht im Deckblatt sowie in der Begründung vor, dass der BfDI mit Errichtung der obersten Bundesbehörde insgesamt 6 zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt werden sollen. 2 Planstellen sollen aus dem Haushalt des BMI (Kapitel 0612) aufgrund des dortigen Wegfalls von Aufgaben verlagert werden. Der mit der Ausgliederung aus dem BMI verbundene Wegfall von Synergieeffekten bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben soll mit 4 neu zu schaffenden Planstellen ausgeglichen werden.

Diese insgesamt 6 Planstellen reichen keinesfalls aus, um die Funktionsfähigkeit der neuen obersten Bundesbehörde in ausreichender Weise sicherzustellen. Insgesamt besteht vielmehr ein personeller Mehrbedarf in Höhe von 14 weiteren Planstellen, der sich wie folgt aufschlüsselt:

1. Eigenständige Wahrnehmung zentraler Aufgaben

<u>Stellenbedarf:</u> insgesamt 7 Planstellen (davon 6 Planstallen bereits im

Gesetzentwurf vorgesehen)

Einstufung: 1 hD (Referatsleiter, A 16/B 3)

4 gD (4x A 13g)

2 mD (1x E6, 1x A 8)

Begründung:

Mit der Schaffung einer eigenständigen obersten Bundesbehörde muss und wird die BfDI grundsätzlich sämtliche Aufgaben selbst durchführen, die bislang durch die Abteilung Z des BMI für die BfDI miterledigt werden. Deren Umfang geht deutlich über die im Gesetzentwurf beschriebenen Aufgaben hinaus. Folgende – bislang von der Abteilung Z des BMI wahrgenommenen – Aufgaben werden künftig durch die BfDI selbst ausgeführt werden müssen:

- Personalbetreuung mit folgenden Teilaufgaben:
 - Bewerbungs- und Einstellungsverfahren
 - Ernennungen, Entlassungen, Um- und Versetzungen
 - o Betreuung der Arbeitszeitmodelle und der Telearbeit
 - o Urlaub
 - Fortbildung
 - Grundsatzfragen der Besoldung, Vergütung und Beihilfe einschließlich Betreuung der Aufgabenwahrnehmung durch Dienstleistungszentrum
 - o Beurteilungswesen

- o Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Führung der Personalakten
- Disziplinarverfahren
- Führung von Gerichtsverfahren in Personalangelegenheiten
- Fachadministration für EPOS
- Organisation
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Haushaltsaufstellungsverfahren und Haushaltsvollzug
- Reisestelle
- IT-Anwendungsbetreuung
- Fahrdienst

Um diese bisher nicht von der BfDI wahrgenommenen Aufgaben angemessen erfüllen zu können, bedarf es der genannten sieben Planstellen, wobei allein zwei dieser Planstellen (jeweils gD) für zusätzliche Aufgaben der IT-

Anwendungsbetreuung benötigt werden. Der Gesetzentwurf sieht für diese Aufgaben bereits insgesamt sechs Planstellen (1 hD, 3 gD, 2 mD) vor, sodass eine weitere Stelle (A 13 g D) benötigt wird.

Zusammen mit den bereits jetzt im Sachgebiet ZA der BfDI vorhandenen 11 Stellen werden für zentrale Aufgaben so viele Stellen erforderlich, dass die Einrichtung eines eigenständigen Z-Referats dringend geboten ist. Dies wird auch der Struktur einer eigenständigen obersten Bundesbehörde und dem Umfang der Aufgaben gerecht, die eine unmittelbare Anbindung dieser Aufgaben beim Leitenden Beamten nicht mehr sachgerecht erscheinen lassen. Auch wenn die Einrichtung zusätzlicher Referate künftig in der Organisationshoheit der BfDI liegen wird, bedarf es der haushalts- und stellenmäßigen Abbildung. Deshalb ist die im höheren Dienst vorgesehene Planstelle für die Funktion eines Referatsleiters mit der Besoldungsgruppe A 16/B 3 auszubringen.

2. Interessenvertretungen und Beauftragte

Stellenbedarf: 3 Planstellen

Einstufung: 1 hD (A 15)

2 gD (2x A 13g)

Begründung:

Bislang werden die Aufgaben der nach den gesetzlichen Bestimmungen einzurichtenden Interessenvertretungen und Beauftragten mit einer Ausnahme (dem

Beauftragten für Datenschutz nach § 4f BDSG) ausschließlich durch das BMI wahrgenommen. Diese Verpflichtung wird künftig auf die eigenständige Dienststelle der BfDI entfallen. Folgende Interessenvertretungen und Beauftragte werden künftig bei der BfDI eingerichtet werden müssen:

- Personalrat: Besteht gem. § 16 Abs. 1 BPersVG aus 5 Mitgliedern
- Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterin: Zwar hat die Dienststelle der BfDI – noch – weniger als 100 regelmäßig Beschäftigte, sodass die Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 BGleiG nicht besteht; die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten ist aber angesichts der fehlenden Möglichkeiten, auf andere Gleichstellungsbeauftragte zurückzugreifen, geboten.
- Schwerbehindertenvertretung nach den §§ 93 ff. SGB IX: eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter
- Geheimschutzbeauftragter: eine Person und ein Stellvertreter

Im Hinblick auf die Größe der Dienststelle der BfDI besteht zwar in keinem der o. g. Fälle eine Verpflichtung, eine Person von ihren übrigen Aufgaben vollständig freizustellen. Die Beauftragten und Mitglieder der Interessenvertretungen müssen jedoch teilweise für diese Funktionen freigestellt werden. Die oben beschriebene Übernahme von Aufgaben im Personal-, Organisations- und Haushaltsbereich wird zudem die zeitlichen Anforderungen an die Funktion des bereits bei der BfDI eingerichteten Beauftragten für den Datenschutz deutlich erhöhen, sodass auch dieser in einem größeren Umfang freizustellen ist als bislang. Insgesamt gehe ich davon aus, dass durch die Übernahme der genannten Funktionen ein Kompensationsbedarf von mindestens drei Planstellen entsteht.

3. Allgemeiner Stellenbedarf

Stellenbedarf: 8 Planstellen

<u>Einstufung:</u> 4 hD (2x A 15, 2x A 14)

4 gD (4x A13g)

Begründung:

Unabhängig von der Stärkung der Unabhängigkeit der BfDI ist die Dienststelle bereits jetzt in Teilbereichen personell nicht ausreichend ausgestattet. Angesichts des stetig gestiegenen Aufgabenspektrums, der zunehmenden Bedeutung von Datenschutz und Informationsfreiheit und der bestehenden Arbeitsbelastung können diese Defizite innerhalb der Dienststelle nicht mehr ausgeglichen werden.

Bei der Einrichtung einer neuen eigenständigen obersten Bundesbehörde muss sichergestellt sein, dass für die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die erforderlichen Mitarbeiter vorhanden sind.

Dies betrifft insbesondere die datenschutzrechtliche Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes durch die BfDI. Die vom BVerfG in seinem Urteil zur Antiterrordatei für notwendig erachtete Kontrolldichte (mindestens alle zwei Jahre, vgl. BVerfG 1 BvR 1215/07, Rn. 217) kann mit der vorhandenen Ausstattung nicht gewährleistet werden, ohne andere gesetzliche Aufgaben zu vernachlässigen. Das BVerfG hat daher selbst gefordert, dass diese Mindestkontrolldichte bei der Ausstattung der Datenschutzaufsicht zu berücksichtigen ist.

Zum anderen ist der BfDI durch § 91 Abs. 5a SGB V die Prüfung von Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses übertragen worden, soweit sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten regeln. Auch für diese Aufgabe sind der BfDI die notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt worden.

Insgesamt kann die BfDI ihre gesetzlichen Aufgaben nur dann in angemessener Weise erfüllen, wenn der personelle Mehrbedarf mit 8 Planstellen gedeckt wird.

4. Angemessene Leitungsstruktur der Dienststelle

<u>Stellenbedarf:</u> 2 Planstellen

<u>Einstufung:</u> 2 hD (1x B 9, 1x B 6)

Begründung:

Aufgrund der hier für geboten erachteten organisatorischen und personellen Struktur wird die Dienststelle der BfDI künftig mindestens zehn Referate mit etwa 100 Beschäftigten haben müssen. Im Hinblick auf den erheblichen Aufgabenzuwachs und die gestiegene Zahl von Eingaben und Beratungsersuchen ist die Dienststelle gerade in den letzten fünf Jahren deutlich angewachsen.

Die Leitungsstruktur ist allerdings seit Einrichtung des (damaligen) BfD im Jahre 1978 im Grundsatz unverändert geblieben. Sie besteht aus der Bundesbeauftragten und dem Leitenden Beamten als ständigem Leiter der Dienststelle der BfDI. Dies ist mit Blick auf die künftig zusätzlich notwendigen Leitungsentscheidungen als eigenständige oberste Bundesbehörde – auch angesichts der vorgesehenen Höhereingruppierung des Amtes der Bundesbeauftragten – nicht mehr sachgerecht. Zudem werden mit der geplanten Vertretungsregelung in § 22 Abs. 6 BDSG dem Leitenden Beamten zusätzliche Aufgaben übertragen, die auch eine darauf angepasste Leitungsstruktur erfordern.

Es ist daher notwendig, dass die Dienststelle der BfDI mit einer Abteilungsstruktur wie andere oberste Bundesbehörden ausgestattet wird. Die Größe der Dienststelle, die Zahl der Referate und die Bedeutung als oberste Bundesbehörde würde dabei nach dem Vorbild von § 8 Satz 2 der GGO die Einrichtung zweier Unterabteilungen rechtfertigen. Die Leiter dieser Unterabteilungen würden ihrerseits dem Leitenden Beamten unterstehen. Entsprechend der in der Bundesbesoldungsordnung B für oberste Bundesbehörden vorgesehenen Struktur würde dies erfordern, dass die Leiter der Unterabteilungen in die Besoldungsgruppe B 6 einzustufen wären und der Leitende Beamte in die Besoldungsgruppe B 9. Als Vorbild bietet sich hier beispielsweise die Beauftragte für Kultur und Medien an, in deren Organisationsstruktur ein Abteilungsleiter (B 9) und – aufgrund der höheren Mitarbeiterzahl – 4 Gruppenleiter (B 6) vorgesehen sind.

Da der Haushalt der BfDI für den Leitenden Beamten bereits eine Planstelle B 6 vorsieht, verbleibt ein Mehrbedarf von zwei Stellen (1x B 9, 1x B 6).

5. Sachmittelbedarf

Der personelle Mehrbedarf führt im Hinblick auf die notwendige Ausstattung der zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zu einem entsprechenden zusätzlichen Sachmittelbedarf, der im Zuge der Haushaltsverhandlungen 2016 zu berücksichtigen ist.

Planungskosten für Haushalt 2015

Mit Blick auf das geplante Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes werden voraussichtlich Entscheidungen zu den Fragen des künftigen Personalbedarfs haushalterisch teilweise erst für den Haushalt 2016 entscheidungsrelevant.

Für die Unabhängigkeit der BfDI fallen aber bereits Planungskosten an, die als unabweisbar neue Kosten bedingt durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch für das Haushaltsjahr 2015 als bereinigungsrelevant und entscheidungserheblich anzusehen sind.

Die aus dem Haushalt 2015 zu bestreitenden Kosten der Unabhängigkeit der BfDI sind unter anderem Büromöbel, Vorbereitungsarbeiten für Büroräume (z. B. Malerarbeiten), IT-Ausstattung, Büromaterial. Nach den ersten Überlegungen entstehen hier Kosten in Höhe 194 T€.

Da die neuen Büroflächen neu angemietet werden müssen, müssen auch die neuen Räume an die IT-Landschaft der BfDl angepasst werden. Nach ersten Überlegungen entstehen hier Kosten in Höhe von ca. 500 T€.

Da die BfDI zum 01.01.2016 auch die Personalverwaltung übernehmen soll, ist es erforderlich, ein Personalmanagementsystem anzuschaffen. Um das neue System in die IT-Landschaft der BfDI einzugliedern, muss dieses in 2015 beschafft und getestet werden. Wenn EPOS eingesetzt werden soll, ist die Beschaffung kostenfrei, da EPOS eine Eigenentwicklung des Bundesverwaltungsamtes ist. Es entstehen trotzdem Kosten für die Migration. Eine genaue Kostenvoraussage kann hierzu nicht getroffen werden, es wird allerdings mindestens mit Kosten in Höhe von 25 T€ gerechnet.

Zudem ist es sinnvoll, das für die Personalverwaltung eingesetzte Personal sowie die neue Referatsleitung für ZA bereits vor dem 01.01.2016 einzustellen, damit diese sich auf ihre neue Aufgabe vorbereiten können. Eine Vorbereitungszeit von ca. 3 Monaten müsste ausreichen. Die hier anfallenden Personalkosten belaufen sich auf ca. 64 T€ (bei einer Besetzung von B 3, A 13g und A8).